

Fallbericht 21. Oktober 2020

Bußgeldverfahren gegen Großhändler von Pflanzenschutzmitteln

Branche: Pflanzenschutzmittel

Aktenzeichen: B10-22/15

Datum der Entscheidungen: 13. Januar 2020 bis 9. April 2020

Das Bundeskartellamt hat von Januar bis April 2020 Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 157 Millionen Euro gegen acht Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortliche wegen Absprachen über Preislisten, Rabatte und einige Einzelpreise beim Verkauf an Einzelhändler und Endkunden in Deutschland im Zeitraum von 1998 bis zum 3. März 2015 verhängt. Betroffen sind folgende Unternehmen (z.T. mit individuell abweichendem Tatzeitraum):

- AGRAVIS Raiffeisen AG, Hannover/Münster
- AGRO Agrargroßhandel GmbH & Co. KG, Holdorf (ab dem Jahr 2000)
- BayWa AG, München
- BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Kiel (bis 12.01.2015)
- Getreide AG, Hamburg (ab dem Jahr 2008)
- Raiffeisen Waren GmbH, Kassel (bis Jahresende 2011)
- Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG, Köln, und
- ZG Raiffeisen eG, Karlsruhe.

In den Bußgeldbescheiden werden neben dem jeweiligen Adressaten noch weitere Unternehmen als tatbeteiligt genannt, gegen die das Bundeskartellamt keinen Bußgeldbescheid erlassen, sondern das Verfahren entweder wegen eines vollständigen Bußgelderlasses nach der Bonusregelung oder aus anderen Gründen eingestellt hat. Gegen diese weiteren Unternehmen wird mit ihrer Erwähnung in den Bußgeldbescheiden kein Tatvorwurf erhoben und es besteht gegenüber diesen Unternehmen weder eine Rechtswirkung noch eine Bindungswirkung nach § 33b Satz 1 GWB oder § 33 Abs. 4 GWB a.F.

Nach den Feststellungen der Bußgeldbescheide haben sich Großhändler für Pflanzenschutzmittel jeweils im Frühjahr und Herbst miteinander auf (rabattfähige Brutto-)

Listenpreise und teilweise Rabatte und teilweise Netto-Netto-Preise für Pflanzenschutzmittel an Einzelhandel und Endverbraucher verständigt. In den Jahren 1998 bis 2014 verwendeten sie eine einheitliche Kalkulation zur Errechnung der Listenpreise für den Verkauf an Einzelhändler und Endkunden, die weitgehend einheitliche Preislisten aller Großhändler zur Folge hatte. Die Festlegung von Bruttolistenpreisen schloss Wettbewerb um Rabatte grundsätzlich nicht aus. Allerdings wurden von 1998 bis 2008 zudem unter sämtlichen Großhändlern (außer der Getreide AG), von 2009 bis 2012 noch unter den genossenschaftlichen Großhändlern (die Raiffeisen Waren GmbH nur bis zum Jahr 2011), die darauf zu gewährenden Rabattspannen sowie sog. Netto-Netto-Preise (Abgabepreise gegenüber Einzelhändlern ohne weitere Rabattierung) für besondere Fokusprodukte abgesprochen.

Die Grundübereinkunft der Großhändler, diese Preise abzustimmen, wurde in den Jahren von 1998 bis 2011 durch eine Vielzahl konkreter Verabredungen im Rahmen vielfältiger Treffen in wechselnder Zusammensetzung praktiziert. Dabei kam es sowohl zu separaten Treffen jeweils der genossenschaftlichen Großhändler und der privaten Großhändler untereinander als auch zu übergreifenden Zusammenkünften sämtlicher bundesweit oder in einer bestimmten Region tätigen genossenschaftlichen und privaten Großhändler. Eine wichtige Rolle spielte zudem die sogenannte Elefantenrunde, in der grundsätzlich die vier marktstärksten Großhändler – jeweils zwei genossenschaftliche und zwei private – zusammenkamen.

Diese übernahmen grundsätzlich die Vorabstimmung der Kalkulation dieser Preisangaben. Im Anschluss erfolgte die weitere Abstimmung unter den Großhändlern in zwei Lagern, einerseits unter den genossenschaftlich organisierten Großhändlern und andererseits unter den sogenannten Privaten, den nicht-genossenschaftlich organisierten Großhändlern. Das Ergebnis dieser Abstimmung, die Kalkulationsschemata sowie die fertig berechneten (rabattfähigen Brutto-) Preislisten, wurde dann allen Unternehmen jeweils zur Frühjahrs- und Herbstsaison zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2012 bis 2015 fand der Austausch der Großhändler untereinander überwiegend schriftlich und fernmündlich statt, bis er schließlich mit der Durchsuchung des Bundeskartellamtes am 03.03.2015 – noch vor Beginn der Frühjahrssaison 2015 – ganz zum Erliegen kam.

In Anwendung der Bonusregelung wurde gegen die Beiselen GmbH, die als erste mit dem Bundeskartellamt kooperierte, kein Bußgeld verhängt. Sämtliche betroffene Großhändler haben während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert und durch ihre Bonusanträge bei der Aufklärung der Tat mitgewirkt. Zunächst hatten nur sechs der betroffenen Unternehmen und die dazu gehörigen persönlich bebußten Mitarbeiter den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt – soweit er das jeweilige Unternehmen betrifft – als zutreffend anerkannt und einer

einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Ein weiteres Unternehmen lehnte ein Settlement ab und legte gegen den im Januar ergangenen Bußgeldbescheid zunächst Einspruch ein, einigte sich dann aber im April 2020 mit dem Bundeskartellamt auf eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung. Von den zwei Unternehmen, gegen die im Januar noch ermittelt wurde (vgl. Pressemitteilung vom 13.01.2020), stimmte eines einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zu, während das Verfahren gegen das andere Unternehmen letztlich aus Ermessensgründen eingestellt wurde. Die einvernehmliche Verfahrensbeendigung wurde jeweils bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt. Alle verhängten Bußgelder sind mittlerweile rechtskräftig.

Hinweis

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen gegenüber dem jeweiligen Adressaten des Bescheides im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB oder § 33 Abs. 4 GWB a.F. zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch glaubhaft machen kann, kann unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB haben.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtliche Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.